

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Mietparteien und Mietobjekt

- 1.1 Die Eulachhallen AG (Vermieterin) vermietet die Hallen und Nebenräume an Organisatoren von geeigneten Veranstaltungen (Mieterin).
- 1.2 Das Mietobjekt besteht aus den Hallen 1 und 2 sowie verschiedenen Nebenräumen. Die Halle 2 ist in der Mitte unterteilbar in Halle 2A und 2B.
- 1.3 Die Hallen 1 und 2A bzw. 2B können einzeln oder zusammen gemietet werden.

2 Mietzins

- 2.1 Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages haftet die Mieterin für die vereinbarte Mietsumme. Die Vermieterin erhebt eine angemessene Vorauszahlung.
- 2.2 Falls die Veranstaltung nicht oder nur in reduziertem Umfang zustande kommt, wird eine Entschädigung fällig, die sich gemäss Art. 13 der vorliegenden AGB nach dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung richtet.

3 Sorgfaltspflichten und Haftung

- 3.1 Die Mieterin ist verpflichtet, die Gebäude und Einrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen und Verluste haftet die Mieterin, auch wenn Drittpersonen dafür verantwortlich sind.
- 3.2 Neben einer neuen Akustikanlage wurde zur weiteren Qualitätsverbesserung die Halle 2 mit speziellen Schallschutzwänden ausgerüstet. Bitte beachten Sie, dass auf diesen Elementen unter keinen Umständen Nägel eingeschlagen oder Schrauben angebracht werden dürfen. Auf das Anbringen von irgendwelchen Materialien, Plakaten, Bildern usw. auch mittels Klebemitteln ist gänzlich zu verzichten.
- 3.3 Auf dem Hallenboden dürfen nur Klebebänder angebracht werden, die von der Vermieterin bewilligt sind.
- 3.4 Die Säuberung des Umgeländes nach der Veranstaltung geschieht auf Kosten der Mieterin.
- 3.5 Für sämtliche Schäden an eingebrachten Sachen ist die Mieterin selbst verantwortlich. Für Schäden gegenüber Dritten ist die Mieterin haftbar; sie hat auf eigene Kosten eine entsprechende Versicherung abzuschliessen und diese auch nachzuweisen.
- 3.6 In sämtlichen Räumen gilt absolutes Rauchverbot.

4 Sicherheitsvorschriften

- 4.1 Die Präsenz eines Sicherheitsbeauftragten der Vermieterin ist von der Besucherzahl abhängig und gesetzlich vorgeschrieben. Die Kosten gehen zu Lasten der Mieterin.
- 4.2 In den Hallen 1 und 2 sind Rauchgas- und Brandmelder installiert, welche im Notfall durch eine Alarmsteuerung den Einsatz der Feuerwehr auslöst. Die Kosten für einen Fehlalarm gehen zu Lasten der Mieterin
- 4.3 Die Auflagen der Feuerpolizei sind unbedingt einzuhalten. Die Nasslöschposten und Handtaster müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein. Es ist deshalb darauf zu achten, dass diese weder durch Standaufbauten, Standinneneinrichtungen oder dergleichen verdeckt sind.
- 4.4 Der Betrieb von Geräten und Apparaten mit Flüssiggas ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Feuerpolizei (Telefon +41 (0)52 267 52 87) der Stadt Winterthur gestattet. Die entsprechenden Abklärungen haben durch die Mieterin vor der Veranstaltung zu erfolgen. Wird eine Bewilligung ausgestellt, ist die Vermieterin mit einer Kopie zu informieren.
- 4.5 Samariter sind durch die Mieterin zu organisieren und zu entschädigen.

5 Lärmvorschriften

- 5.1 Die Mieterin hat sich an die Ruhezeitbestimmungen gemäss Art. 29 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur zu halten:

Allgemeine Ruhezeit:
 - An Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr
 - An öffentlichen Ruhetagen durchgehend
Nachtruhe:
 - Von 22.00 bis 06.00 Uhr (während Sommerzeit FR und SA 23.00 – 06.00 Uhr)Ausnahmeregelungen mit behördlicher Genehmigung bleiben vorbehalten.
- 5.2 Ist voraussehbar, dass ein Grossteil des Publikums die Veranstaltung nach Beginn der Nachtruhe verlässt, ist die Mieterin verpflichtet, durch den Einsatz von Security-Personal vor den Hallen sicherzustellen, dass keine übermässigen Lärmimmissionen entstehen.
- 5.3 Anlässe und Veranstaltungen, die über den Beginn der Nachtruhe hinaus dauern, sind von der Eulachhallen AG gegenüber der Stadtpolizei meldepflichtig (Stadtpolizei Winterthur, Obertor 17, 8403 Winterthur, Tel. +41 (0)52 267 58 45 oder 50, stapoevent@win.ch).

6 Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen

- 6.1 Auf dem Umgelände der Eulachhallen sind keine Aktivitäten zugelassen, welche den Einsatz einer Verstärkeranlage erfordern oder in anderer Weise bezüglich Lärmdauer oder Lautstärke intensiv sind. Davon ausgenommen sind Ansprachen und Durchsagen.
- 6.2 Der Parkplatz darf nur in Absprache mit der Vermieterin für Aktivitäten benutzt werden.
- 6.3 Der Betrieb von Festwirtschaften und Verpflegungsständen auf dem Umgelände der Eulachhallen ist nach Eintritt der Nachtruhe nicht gestattet.
- 6.4 Ausnahmeregelungen können nur in Absprache mit der Vermieterin und mit Bewilligung der Stadtpolizei getroffen werden (Stadtpolizei Winterthur, Obertor 17, 8403 Winterthur, Tel. +41 (0)52 267 58 45 oder 50, stapoevent@win.ch).

7 Werbevorschriften

- 7.1 Werbekleber und Klebebänder auf dem Boden sind nach jeder Veranstaltung zu entfernen.
- 7.2 Die Werbetafeln der Vermieterin dürfen nicht abgedeckt oder entfernt werden.

8 Verkehrsvorschriften und Parkplatz

- 8.1 Bei Grossveranstaltungen, welche das Parkplatzangebot der Eulachhallen übersteigen, hat die Mieterin mit der Stadtpolizei Winterthur bezüglich Verkehrskonzept Kontakt aufzunehmen.
- 8.2 Für das Einweisen der Fahrzeuge und das Durchsetzen des Verkehrskonzeptes ist durch die Mieterin eine private Institution (Securitas, Verkehrskadetten, etc.) aufzubieten.
- 8.3 Verzichtet die Mieterin auf die Miete des Parkplatzes, darf dieser nicht weitervermietet werden. In diesem Falle ist die Benützung der 200 Parkplätze gebührenpflichtig (Ticketautomaten).

9 Musikveranstaltungen

- 9.1 Rock- und Pop-Konzerte, wie überhaupt Anlässe mit elektronisch verstärkter Musik, gelten als "lärmintensive Veranstaltungen". Diese sind bis zum Eintritt der Nachtruhe zu beenden. Für Live-Konzerte gelten zudem die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung.

Die Mieterin ist verpflichtet, Musikveranstaltungen der Gewerbebehörde zu melden (Stadtpolizei Winterthur, Gewerbebehörde, Badgasse 6, 8403 Winterthur, Telefon +41 (0)52 267 58 53, stapogepo@win.ch).

Gesuche um Erleichterung des gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwertes (Leq 93 dB(A)) sind ebenfalls an die Gewerbebehörde zu richten.

- 9.2 Musikveranstaltungen müssen aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft um 22.00 Uhr beendet sein (während Sommerzeit FR und SA um 23.00 Uhr). Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.
- 9.3 Es darf zwischen 12.00 und 13.00 Uhr kein Soundcheck durchgeführt werden.
- 9.4 Die Türen sind während des Soundchecks geschlossen zu halten.
- 9.5 Während des Soundchecks dürfen Caterer, usw. wegen der gebotenen Türschliessung nur in der Halle einräumen.
- 9.6 Konzerte mit mehreren Vorgruppen bedürfen einer speziellen Bewilligung durch die Vermieterin.
- 9.7 Ein bis zwei Ordnungshüter (mit Hunden) haben von zirka 16.00 – 23.30 Uhr zwischen den Hallen zu patrouillieren.
- 9.8 Der Zugang zu den Rennweg-Turnhallen ist mit Gittern abzusperren.
- 9.9 WC-Wagen oder mindestens 4 Toi-Toi sind rechtzeitig vor der Halle aufzustellen.

10 Restaurantbetrieb

- 10.1 Bei Restaurationsbetrieb ist die bestehende Infrastruktur (Küche und Restaurant) zu nutzen. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Errichtung weiterer Verpflegungsstellen innerhalb der Eulachhallen gestattet.

Die dafür erforderliche Bewilligung ist von der Mieterin bei der Wirtschaftspolizei einzuholen (Stadtpolizei Winterthur, Wirtschaftspolizei, Badgasse 6, 8403 Winterthur (Telefon +41 (0)52 267 58 58, stapowipo@win.ch).
- 10.2 Für das Wirten in der Halle ist die erforderliche Bewilligung von der Mieterin bei der Wirtschaftspolizei (Telefon +41 (0)52 267 58 57) einzuholen.
- 10.3 Der Betrieb von Geräten und Apparaten mit Flüssiggas ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Feuerpolizei (Baupolizeiamt, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Telefon +41 (52) 267 54 34, baupolizeiamt@win.ch) der Stadt Winterthur gestattet. Die entsprechenden Abklärungen haben durch die Mieterin vor der Veranstaltung zu erfolgen. Wird eine Bewilligung ausgestellt, ist die Vermieterin mit einer Kopie zu informieren.
- 10.4 Für Festwirtschaften und den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken ist bei der Wirtschaftspolizei ein Patent einzuholen. Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Durchführung des Anlasses einzureichen.
- 10.5 Die Gäste sind ausschliesslich mit den fünf im Restaurant installierten Menüboards über das Speisen- und Getränkeangebot zu informieren (ausgenommen Speisekarten auf den Tischen). Diese stehen auch für Werbezwecke zur Verfügung. Speisekarten und ähnliches dürfen nicht auf die Inneneinrichtung angebracht werden. Für allfällige durch Kleber oder anderes Haftmaterial entstandene Schäden hat die Mieterin aufzukommen. Nähere Auskunft zu den Einsatzmöglichkeiten der Menüboards erteilt das Hallensekretariat.

- 10.6 Hallen, Küche und Bar sind in besenreinem Zustand abzugeben. Die eigentliche Reinigung erfolgt durch die Vermieterin und wird der Mieterin verrechnet.
- 10.7 Fehlendes oder beschädigtes Material wird der Mieterin in Rechnung gestellt.
- 10.8 Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche Biere und alkoholfreien Getränke ausschliesslich über die Partnerfirmen der Eulachhallen AG zu beziehen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Behördlich notwendige Bewilligungen sind bei den entsprechenden Stellen einzuholen und der Vermieterin vorzuweisen. Die Adressen der zuständigen Ämter sind bei der Vermieterin erhältlich.
- 11.2 Die Verantwortlichen der Vermieterin und die Polizeiorgane mit Sicherheits- oder Kontrollfunktionen haben jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungen.
- 11.3 Bei massiven Verstössen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB oder die Ruhezeitbestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung hat die Mieterin nebst allfälligen Schadenersatzleistungen eine Konventionalstrafe von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00 zu entrichten. Diese entbindet die Mieterin weder von der Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB noch von der Bezahlung einer allfälligen Polizeibusse.
- 11.4 Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt die Mieterin die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB sowie die Tarifordnung.
- 11.5 Der Mietvertrag wird erst rechtsgültig, wenn der Vermieterin allfällig erforderliche Bewilligungen der Stadt Winterthur vorliegen.
- 11.6 Allfällige Tarifänderungen bleiben vorbehalten.

12 Auflösung des Mietvertrages

- 12.1 Ein Rücktritt vom Vertrag hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 12.2 Je nach Zeitpunkt der Absage wird folgende Ausfallentschädigung zur Zahlung fällig (in % der Mietkosten für Hallen und Nebenräume):

Zeitpunkt der Absage	Kostenanteil
5 Monate vor Mietbeginn	30 %
4 Monate vor Mietbeginn	40 %
3 Monate vor Mietbeginn	50 %
2 Monate vor Mietbeginn	70 %
1 Monat vor Mietbeginn	80 %
weniger als 1 Monat vor Mietbeginn	100 %

Erfolgt die Absage früher als 5 Monate vor Mietbeginn, beträgt die Umtriebsentschädigung je nach Reservationsumfang zwischen CHF 500.00 und CHF 1'000.00.

13 Gerichtsstand

13.1 Gerichtsstand ist Winterthur.

Winterthur, April 2018